

Kleine Anfrage

**der Abg. Lars Patrick Berg, Dr. Jörg Meuthen,
Anton Baron, Daniel Rottmann, Carola Wolle und
Claudia Martin AfD**

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Mehrehen und Schulpflicht bei Kinderehen

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie verhält es sich bei Kinderehen und Minderjährigenehen hinsichtlich der Schulpflicht?
2. Wie viele der in einer der 187 Minderjährigenehen im Jahre 2015 in Baden-Württemberg lebenden Personen unterlagen der Schulpflicht?
3. Wie viele der in Frage 2 benannten Personen kamen der Schulpflicht nicht oder nur unzureichend nach?
4. Welche Maßnahmen ergreift sie, um minderjährigen und schulpflichtigen Verheirateten den Schulbesuch auch gegen den Willen des Partners zu ermöglichen?
5. Wie viele Ehen zwischen mehreren Personen zugleich gab es 2015 und in den ersten neun Monaten des Jahres 2016 in Baden-Württemberg?
6. Wie viele dieser Mehrehen sind dem muslimischen Kulturkreis zuzuordnen?
7. Wie steht sie grundsätzlich zur Thematik der Mehrehe?
8. Wie viele der Personen in einer Mehrehe sind männlich und wie viele weiblich?

9. Wie werden Mehrehen steuerlich beurteilt?
10. Werden Mehrehen beim Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II anerkannt – unter Angabe, wie genau dann die Berechnung des Leistungsanspruchs erfolgt?

12.10.2016

Berg, Dr. Meuthen, Martin, Baron, Rottmann, Wolle AfD

Begründung

Wie Medien und Berichten von Bürgern aus den Wahlkreisen zu entnehmen ist, kommt das Phänomen von Mehrehen verstärkt auf. Zudem ist es für die Hilfe von Betroffenen wichtig zu wissen, welche Möglichkeiten es gibt, dass verheiratete Minderjährige doch der Schulpflicht nachkommen können.

Antwort

Mit Schreiben vom 8. November 2016 Nr. 2 1020/33 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie verhält es sich bei Kinderehen und Minderjährigenehen hinsichtlich der Schulpflicht?

Zu 1.:

Gemäß Artikel 14 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg besteht allgemeine Schulpflicht. Die Bestimmungen der §§ 72 ff. Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) gestalten die allgemeine Schulpflicht näher aus. Personell werden von der Schulpflicht alle Kinder und Jugendlichen erfasst, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben (§ 72 Abs. 1 S. 1 SchG). Darüber hinaus ist auch schulpflichtig, wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Baden-Württemberg gestattet ist oder wer hier geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil (§ 72 Abs. 1 S. 3 SchG).

Eine Eheschließung der Schülerin bzw. des Schülers ist damit kein Merkmal, das im Zusammenhang mit der Schulpflicht von Bedeutung ist. Die bis einschließlich Juli 2014 geltende Regelung des Schulgesetzes, dass im Falle einer Eheschließung im Alter von über 16 Jahren die Berufsschulpflicht vorzeitig endet, besteht nicht mehr, da der junge Mensch durch die Eheschließung in keiner Weise gehindert ist, die Schule zu besuchen.

Etwas anderes folgt auch nicht aus der Schulbesuchsverordnung, die Regelungen zur Teilnahmepflicht am Unterricht und anderen verbindlichen Veranstaltungen, zum Schulversäumnis und den Ausnahmen hiervon trifft.

2. *Wie viele der in einer der 187 Minderjährigenehen im Jahre 2015 in Baden-Württemberg lebenden Personen unterlagen der Schulpflicht?*

3. *Wie viele der in Frage 2 benannten Personen kamen der Schulpflicht nicht oder nur unzureichend nach?*

Zu 2. und 3.:

Zu den Ziffern 2 und 3 liegen keine Zahlen der amtlichen Schulstatistik vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Ziffer 1 verwiesen, wonach die Eheschließung kein Kriterium ist, das von der Schulpflicht dispensiert.

4. *Welche Maßnahmen ergreift sie, um minderjährigen und schulpflichtigen Verheirateten den Schulbesuch auch gegen den Willen des Partners zu ermöglichen?*

Zu 4.:

Unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Ziffer 1 besteht bei der Durchsetzung der Schulpflicht kein Unterschied zu sonstigen Fällen, in denen der Schulpflicht nicht entsprochen wird. Bei einem Schulversäumnis kommen allgemein folgende Maßnahmen grundsätzlich in Betracht:

- die Ahndung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 92 SchG,
- die Festsetzung von Zwangsgeld und Durchsetzung des Schulzwangs gemäß § 86 SchG,
- die Festsetzung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 90 SchG.

5. *Wie viele Ehen zwischen mehreren Personen zugleich gab es 2015 und in den ersten neun Monaten des Jahres 2016 in Baden-Württemberg?*

6. *Wie viele dieser Mehrehen sind dem muslimischen Kulturkreis zuzuordnen?*

8. *Wie viele der Personen in einer Mehrehe sind männlich und wie viele weiblich?*

Zu 5., 6. und 8.:

Zu den Fragen 5, 6 und 8 sind die nachgefragten Daten nicht verfügbar, weil sie in der amtlichen Statistik nicht erhoben werden.

Die Eheschließungsstatistik erfasst alle vor einem deutschen Standesamt beurkundeten Eheschließungen. Dies sind die Daten von in Deutschland geschlossenen Ehen oder die Daten von im Ausland in erster Linie von Deutschen geschlossenen Ehen, wenn diese in einem deutschen Eheregister nach § 34 Personenstandsgesetz nachbeurkundet werden. Die Nachbeurkundung setzt jedoch jeweils einen Antrag der Berechtigten und u. a. die Prüfung der Wirksamkeit der im Ausland geschlossenen Ehe voraus. Es gibt keine Verpflichtung, eine im Ausland geschlossene Ehe in Deutschland nachregistrieren zu lassen. Auf die Antwort des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Berg, ABW, LT-Drs.16/417, wird insoweit verwiesen. Vor kirchlichen oder religiösen Organisationen eingegangene eheliche Verbindungen werden in der amtlichen Statistik nicht gezählt.

Der Nachweis der Bevölkerung nach dem Familienstand im Rahmen der Bevölkerungsfortschreibung (regelmäßige Feststellung des Bevölkerungsstands) beschreibt keine Paarbeziehungen, sondern bezieht sich nur auf den Familienstand von Personen (Fallzählung). Gleiches gilt für die Daten der Wanderungsstatistik.

Die Haushalts- und Familienstatistik des Mikrozensus erfasst die in einem Privathaushalt lebenden Personen nach der Form des Zusammenlebens (Lebensformenkonzept). Die Lebensformen der Bevölkerung werden grundsätzlich anhand zweier Kriterien – der Elternschaft und der Partnerschaft – statistisch erfasst. Danach zählen zu den Lebensformen der Bevölkerung Paare mit ledigen Kindern und

ohne ledige Kinder, alleinerziehende Elternteile mit ledigen Kindern sowie alleinstehende Personen ohne Partner/-in und ohne ledige Kinder im Haushalt. Partnerbeziehungen oder Eltern-Kind-Beziehungen, die über Haushaltsgrenzen hinweg bestehen, oder Partnerschaften mit getrennter Haushaltsführung bleiben im Lebensformenkonzept des Mikrozensus unberücksichtigt. Daher enthält der Mikrozensus keine Angaben zu Mehrehen.

7. Wie steht sie grundsätzlich zur Thematik der Mehrehe?

Zu 7.:

Nach Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz steht die Ehe unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Um diesem Schutzauftrag Genüge zu tun, ist es Aufgabe des Staates, einerseits alles zu unterlassen, was die Ehe schädigt oder sonst beeinträchtigt, und sie andererseits durch geeignete Maßnahmen zu fördern (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17. Juli 2002, 1 BvF 1, 2/01, BVerfGE 105, 313 <346>).

Mit Blick auf die Zahl der an einer Ehe beteiligten Personen hat der Gesetzgeber den ihm durch die Verfassung eröffneten Gestaltungsspielraum wie folgt genutzt: Gemäß § 1306 BGB darf eine Ehe nicht geschlossen werden, wenn zwischen einer der Personen, die die Ehe miteinander eingehen wollen, und einer dritten Person bereits eine Ehe oder eine Lebenspartnerschaft besteht. Beim „Verbot der Doppelhehe“ handelt sich um einen tragenden Grundsatz des deutschen Eherechts. Die Landesregierung sieht keinen Anlass, auf eine Änderung der angesprochenen gesetzlichen Regelungen hinzuwirken.

In Bezug auf im Ausland geschlossene Ehen von Ausländern ist gemäß dem deutschen internationalen Privatrecht (Art. 13 EGBGB) für deren Wirksamkeit grundsätzlich das jeweilige Heimatrecht der Eheschließenden maßgebend. Auf die nachfolgenden Ausführungen unter Nr. 9 wird insoweit verwiesen.

9. Wie werden Mehrehen steuerlich beurteilt?

Zu 9.:

Die Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer, mit der Folge der Anwendung des Splittingverfahrens, setzt neben dem Bestehen einer rechtsgültigen Ehe voraus, dass beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Ob eine Ehe besteht, bestimmt sich grundsätzlich nach bürgerlichem Recht (§§ 1310 ff. BGB; Art. 13 EGBGB). Wird von Ausländern eine Ehe im Ausland geschlossen, ist diese vom Grundsatz her als wirksam anzusehen, wenn sie den Formerfordernissen und materiellen Eheschließungsvoraussetzungen desjenigen Staates entspricht, in dem die Eheschließung stattgefunden hat (Art. 11 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 EGBGB). Lässt das Recht dieses Staates Mehrehen zu, können diese demnach zivilrechtlich wirksam sein. Allerdings ist der deutsche Gesetzgeber nach Art. 6 Abs. 1 GG und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an das Prinzip der Einehe gebunden. Aufgrund dessen kann eine nach ausländischem Recht mehrfach verheiratete Person im Inland nur mit einer ihrer Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs muss dies nicht zwangsläufig der Ehegatte der zeitlich zuerst geschlossenen Ehe sein, insbesondere wenn dieser mangels Wohnsitz im Inland nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, während ein Ehegatte aus einer nachfolgend geschlossenen Ehe diese Voraussetzung erfüllt.

10. Werden Mehrehen beim Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II anerkannt – unter Angabe, wie genau dann die Berechnung des Leistungsanspruchs erfolgt?

Zu 10.:

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze nach § 7 a SGB II (seit 2012 gestaffelter Anstieg von 65 auf 67 Jahre), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, können Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten. Gleiches gilt für Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) leben. Zur BG gehören unter anderem auch als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 a SGB II).

In einer BG kann nur eine Person als Partner der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person berücksichtigt werden. Die „Zweit- oder Drittfrau“ bildet im SGB II keine BG mit dem „Ehegatten“. Einer Berücksichtigung als Partnerin im Sinne § 7 Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe a SGB II steht entgegen, dass nach dem Wortlaut nur eine Ehegattin mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine BG bilden kann. Auch eine Berücksichtigung nach § 7 Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe c SGB II scheidet aus, da eine Partnerschaft in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt (BVerfG, Urteil vom 17. November 1992 – 1 BvL 8/87; BSG, Urteil vom 23. August 2012 – B 4 AS 34/12 R).

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration